

Platzordnung VfL Ockenhausen e.V.

Seite 1

1. Allgemeines

Die Platzordnung findet ihre Grundlage und Durchsetzungskraft im Hausrecht und in privat- sowie öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Platzordnung erstreckt sich auf die gesamte Platzanlage des VfL Ockenhausen, sowie auf das Vereinsheim des VfL Ockenhausen und das dazugehörige Umfeld, sofern in der Hausordnung nicht anders geregelt.

3. Zugelassener Personenkreis

3.1: Zutrittsberechtigt zur VfL-Sportanlage sind Personen, die eine gültige Eintrittskarte oder einen anderen Berechtigungsausweis besitzen und erwerben, sowie vom VfL Ockenhausen autorisierte Personen und Vereinsmitglieder. Weiterhin sind die Betreuer- und Trainer der Gastmannschaften zutrittsberechtigt. Mit dem Betreten der Sportanlage akzeptiert jede Person die Platzordnung in allen Punkten.

3.2: Selbst wenn sie im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sind, haben Personen, die mit einem Platzverbot oder Hausverbot belegt sind oder von der Sportanlage verwiesen wurden, keinen Anspruch auf die Erstattung des Eintrittsgeldes.

4. Eingangskontrolle; Identifikationspflicht

4.1: Jede Person unterzieht sich auf Verlangen des Ordnungsdienstes einer Zutrittskontrolle. Sie ist beim Betreten der Sportanlage verpflichtet, dem Ordnungsdienst des Veranstalters ihre Eintrittskarte oder ihre Berechtigung sowie bei Aufforderung einen gültigen amtlichen Ausweis vorzuweisen und zur Überprüfung auszuhändigen. Dies gilt beim Zutritt und während der gesamten Veranstaltung. Bei Weigerung ist der Ordnungsdienst berechtigt, den Zutritt zur Sportanlage zu verwehren oder die Person aus der Platzanlage zu weisen. Ein Anspruch der zurück- oder weggewiesenen Person auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

4.2: Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- und/oder Drogeneinfluss oder wegen Mitführens von Waffen oder von (feuer-)gefährlichen Stoffen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen.

5. Verhalten innerhalb der Platzanlage

5.1: Alle Personen, die die VfL-Sportanlage betreten, haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben während ihrer Anwesenheit die Anweisungen des Ordnungsdienstes, des Stadionsprechers und der Vereinsverantwortlichen des VfL Ockenhausen zu befolgen.

5.2: Alle Personen, welche die VfL-Sportanlage betreten, müssen den ihnen zugewiesenen und den eventuell auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz / ausgewiesene Tribüne einnehmen

5.3: Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze einzunehmen.

5.4: Alle Zugänge und Rettungswege sind uneingeschränkt und jederzeit frei zu halten.

Platzordnung VfL Ockenhausen e.V.

Seite 2

6. Verbotene Gegenstände und Verhaltensweisen

6.1: Das Mitführen folgender Gegenstände ist im gesamten Geltungsbereich der Platzordnung gemäß Ziffer 2 untersagt:

- Waffen oder waffenähnliche Gegenstände (Schusswaffen, Messer, Schlagringe, Baseballschläger etc.);
- Pyrotechnische Artikel (bengalische Fackeln, Knallkörper, Rauchpulver, Petarden etc.);
- Material, das nach der Beurteilung des Kontroll- und Ordnungsdienstes zur Verummung des Besitzers oder anderer Personen dient oder dienen wird;
- Gassprühflaschen, Pfefferspray, ätzende oder färbende Substanzen, Druckbehälter mit gesundheitsschädigenden Gasen (ausgenommen handelsübliche Feuerzeuge);
- Utensilien, die als Wurfgegenstände verwendet werden können;
- Dosen, Glas- und PET-Flaschen, Tetra-Packungen;
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind;
- Laserpointer;
- Vuvuzelas; Horne mit Gasdruckbehältern; Megaphone (außer mit vorhandener Bewilligung);
- Videokameras und Profi-Fotoausrüstungen (nur mit Genehmigung);
- Rassistisches, fremdenfeindliches, radikales, sexistisches oder politisches Propagandamaterial;
- Transparente, Spruchbänder etc. mit persönlichkeits- oder ehrverletzenden Aufschriften;
- Mitbringen von Getränken zur Eigenversorgung, wenn die Verkaufsstände des VfL Ockenhausen geöffnet sind. Ausgenommen Pausengetränke für die aktiv am Sportbetrieb teilnehmenden Personen (dieses gilt auch für das gesamte Vereinsheim und die Parkflächen)

6.2: Besuchern der VfL-Sportanlage ist es untersagt,

- das Spielfeld zu betreten;
- Gegenstände aufs Spielfeld oder auf andere Bereiche zu werfen;
- Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Artikel abzubrennen oder abzuschießen oder solche Handlungen zu unterstützen oder zu solchen Handlungen anzustiften oder zu solchen Handlungen Beihilfe zu leisten;
- Vorbereitungshandlungen zum Abbrennen von pyrotechnischem Material auszuführen oder solche Vorbereitungshandlungen zu unterstützen oder zu solchen Handlungen anzustiften oder zu solchen Handlungen Beihilfe zu leisten;
- rassistische, fremdenfeindliche, radikale, sexistische, politische und persönlichkeits- oder ehrverletzende Parolen und Embleme zu äußern oder zu verbreiten;
- sich oder andere zu verummnen oder andere Handlungen vorzunehmen, die dazu dienen, die Identifikation zu erschweren;
- sich an streitigen Auseinandersetzungen zu beteiligen, sich aggressiv zu verhalten oder andere Personen zu beleidigen, zu provozieren und/oder zu verletzen;
- Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, etc. zu besteigen oder zu übersteigen;
- sich gegenüber Spielern, Schiedsrichtern, Funktionären oder Kontroll- und Ordnungsdiensten unflätig zu verhalten;
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu besprühen oder zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder zu zerstören;
- auf den Sitzen in den Zuschauerbereichen zu stehen;
- sich in Bereichen, die nicht zum Publikumsbereich zählen, aufzuhalten;
- ohne vorgängige schriftliche Bewilligung des VfL Ockenhausen Waren zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen, Sammlungen durchzuführen oder andere werbliche oder kommerzielle Aktivitäten durchzuführen;

Platzordnung VfL Ockenhausen e.V.

Seite 3

- in jeder anderen Weise durch das eigene Verhalten die Sicherheit in der Platzanlage und / oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und / oder Besucher zu gefährden oder zu beeinträchtigen.

6.3: Der Ordnungsdienst ist nicht verpflichtet, abgenommene Gegenstände (namentlich gemäß der Ziffern 6, 7 und 8.8 dieser Platzordnung) aufzubewahren. Der Ordnungsdienst lehnt jegliche Haftung bei Verlust, Beschädigung oder Diebstahl ab.

7. Fahnen

7.1: Zugelassen sind Fahnen mit einer hohlen Kunststoffstange (z.B. KIR Rohre) bis 200 cm Länge. Größere Fahnen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung des Veranstalters.

7.2: Nicht zugelassen sind Fahnenstangen aus Holz und Metall.

7.3: Großflächige Spruch- und Propagandabänder sowie die Mitnahme größerer Mengen Papier bedürfen einer vorgängigen Bewilligung des Veranstalters.

8. Ahndung und Zuwiderhandlungen

8.1: Werden die Verhaltenspflichten dieser Platzordnung insb. Ziffern 5, 6 und 7 verletzt, kann die fehlbare Person mit den in Ziffer 8 vorgesehenen Sanktionen (Wegweisung, Platzverbot, Entschädigung und/oder Strafanzeige) belegt werden, wobei in jedem Fall Schadenersatzforderungen auf dem Rechtsweg vorbehalten bleiben.

8.2: Jede Zuwiderhandlung gegen die Platzordnung und insb. jede sicherheitsgefährdende Verhaltensweise berechtigt den Ordnungs- und Kontrolldienst, die fehlbare Person von der Sportanlage zu verweisen. Ein Anspruch der verwiesenen Person auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

8.3: Personen, welche durch ihr Verhalten diese Platzordnung verletzen oder anderweitig die Sicherheit in der VfL-Sportanlage gefährden, können mit einem Hausverbot für die Platzanlage belegt werden. Ein Anspruch der mit einem Hausverbot belegten Person auf Entschädigung besteht nicht.

8.4: Die relevanten Informationen zum Sachverhalt, einschließlich der Daten zur Person, die im Rahmen der Ahndung einer Zuwiderhandlung gegen die Platzordnung gesammelt werden, werden den zuständigen Behörden zur Einleitung einer Strafuntersuchung und den zuständigen Gremien des Fußballverbandes zur Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

8.5: Im Falle der Verhängung eines Platzverbots kann dem oder den Fehlbaren in jedem Fall eine pauschale Entschädigung für die Ermittlung des Sachverhalts und den administrativen Aufwand in Höhe von 100 € in Rechnung gestellt werden. Weitere Schadenersatzforderungen auf dem Rechtsweg bleiben vorbehalten.

8.6: Strafen oder anderweitige Ansprüche, die infolge eines Verstoßes gegen die Platzordnung oder wegen anderweitigen Fehlverhaltens von Besuchern vom Staat oder von Verbänden gegen den Veranstalter und/oder die Kommune verhängt werden, können auf den oder die Fehlbaren abgewälzt werden.

9. Sicherheitsabstand bei Platz- oder Hausverbot

9.1: Personen die mit einem Platz- oder Hausverbot belegt werden, sind verpflichtet, innerhalb oder außerhalb der Sportanlage, respektive zum Vereinsheim einen Sicherheitsabstand von 50 Metern einzuhalten.

10. Ton- und Bildaufnahmen

10.1: Jede Person, die die VfL-Sportanlage betritt, anerkennt, dass es eine öffentliche Veranstaltung ist und erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden, von denen direkt oder zeitversetzt, kostenlos Gebrauch gemacht werden kann. Den Besuchern ist auch bewusst und sie sind damit einverstanden, dass aus Gründen der Sicherheit aller

Platzordnung VfL Ockenhausen e.V.

Seite 4

und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Platzordnung und Gesetzesverletzungen in der VfL-Sportanlage Videoaufnahmen der Zuschauerbereiche gemacht werden können.

10.2: Jede Person, die die VfL-Sportanlage betritt, anerkennt, dass sie Ton- und/oder Bildaufzeichnungen und/oder Beschreibungen der Platzanlage oder des Spiels, sowie der Ergebnisse und/oder Statistiken des Spiels nur zum Privatgebrauch machen und/oder übertragen darf.

11. Haftungsausschluss

Jede Person, die die VfL-Sportanlage betritt, anerkennt, dass sie sich auf eigene Gefahr in der Platzanlage und / oder dessen Umfeld aufhält. Sie anerkennt weiter, dass der Veranstalter und / oder die Eigentümerin der Platzanlage (samt deren Organen und verantwortlichen Personen) nicht für Risiken, Gefahren und Verluste (einschließlich Schäden an der körperlichen oder geistigen Integrität oder an Sachen und den Verlust von Eigentum) verantwortlich gemacht werden können. Dieser Verzicht auf die Geltendmachung allfälliger Ansprüche gilt unabhängig davon, ob der Schaden vor, während oder nach der Veranstaltung entstanden ist. Vorbehalten bleiben einzig Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes.

12. Schlussbestimmung

12.1: Diese Platzordnung tritt mit Vorstandsbeschluss per 19.03.2017 in Kraft.

12.2: Die Platzordnung wird in ihrer aktuellen Fassung in angemessener Weise den Besuchern zugänglich gemacht (Aushang Vereinsheim, Sportanlage, Internet/Homepage)

12.3.: Änderungen und Ergänzungen – im Besonderen für Sonderveranstaltungen werden separat ausgehangen.

Ockenhausen, den 19. März 2017

Der Vereinsvorstand